

**Erste Ordnung zur Änderung  
der Ordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-  
Universität Münster vom 17. Mai 2016 vom 05. September 2023**

Aufgrund der §§ 26 Abs. 3 S. 2, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die „Ordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Mai 2016“ (AB Uni 14/2016, S. 808 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) betraut. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist insbesondere mit Finanzangelegenheiten betraut. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist insbesondere mit dem Bereich der Infrastruktur, Personal und strategische Planung betraut.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.07.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.09.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s